



LESEFASSUNG

Besondere Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang
Wirtschaftsinformatik (Business Informatics) an der FH Münster (in der Fassung der III.
Änderungsordnung vom 14. Februar 2024)

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. 2006 S. 547), in der aktuell gültigen Fassung, und des § 1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der FH Münster hat der Fachbereich Wirtschaft der FH Münster folgende Besondere Bestimmungen erlassen:

Inhaltsübersicht

	Seite
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Bachelorgrad	3
§ 3 Zugangsvoraussetzungen	3
§ 4 Regelstudienzeit, Studienumfang, Leistungspunkte, Aufnahme des Studiums	4
§ 5 Modulprüfungen des Studiums	4
§ 6 Praxisphasen	7
§ 7 Bachelorarbeit.....	8
§ 8 Kolloquium.....	8
§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	9

Anlage

Studienplan

§ 1 Geltungsbereich

Diese Besonderen Bestimmungen gelten für den Abschluss des Studiums im Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik an der FH Münster. Sie bilden mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der FH Münster (AT PO) die Prüfungsordnung für diesen Studiengang.

§2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Bachelorgrad

- (1) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums.
- (2) Das zur Bachelorprüfung führende Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 58 HG) auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere die anwendungsbezogenen Inhalte des Studienfachs vermitteln und befähigen, Vorgänge und Probleme aus dem Berufsfeld der Wirtschaftsinformatik zu analysieren, Lösungen methodisch zu erarbeiten und dabei auch außerfachliche Bezüge zu beachten. Das Studium soll die analytischen, strukturierenden und problemlösenden Fähigkeiten der Studierenden entwickeln und sie auf die Bachelorprüfung vorbereiten.
- (3) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für eine selbstständige Tätigkeit im Beruf notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbstständig zu arbeiten.
- (4) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die FH Münster gemäß § 66 HG den Hochschulgrad „Bachelor of Science“, Kurzbezeichnung „B.Sc.“.

§3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme oder Fortsetzung des Studiums im Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik an der FH Münster ist die Fachhochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Qualifikation und der Nachweis der studiengangbezogenen besonderen Eignung.
- (2) Die studiengangbezogene besondere Eignung wird in einem Verfahren festgestellt. Das Nähere ergibt sich aus der Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen besonderen Eignung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik an der FH Münster, die der Fachbereich Wirtschaft erlässt.
- (3) Studienbewerberinnen oder -bewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Zugangsvoraussetzungen ausreichende Deutschkenntnisse nachweisen, z. B. über den Test-DAF mit einer Bewertung von „4“ im Durchschnitt (für die Bereiche Hörverstehen, Mündlicher Ausdruck, Leseverstehen und Schriftlicher Ausdruck) oder über einen gleichwertigen Nachweis.

§4

Regelstudienzeit, Studiumumfang, Leistungspunkte, Aufnahme des Studiums

- (1) Das Studium umfasst einschließlich aller Prüfungsleistungen eine Regelstudienzeit von sechs Semestern.
- (2) Das für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderliche Studienvolumen (Umfang des notwendigen Lehrangebots zuzüglich der Praxisphasen) beträgt 120 Semesterwochenstunden, denen in der Summe 167 Leistungspunkte zugeordnet sind. Die Bachelorarbeit ist mit 12 Leistungspunkten bewertet, das Kolloquium mit einem Leistungspunkt. Weitere Details sind dem anliegenden Studienplan zu entnehmen.
- (3) Das Studium des ersten Fachsemesters kann ausschließlich im Jahresrhythmus zum Wintersemester aufgenommen werden.

§5

Modulprüfungen des Studiums

- (1) Das Bachelorstudium Wirtschaftsinformatik an der FH Münster gliedert sich in die Grundstufe, die Aufbaustufe und die Erweiterungsstufe.
- (2) In der Grundstufe sind folgende Module durch Prüfungen abzuschließen:

Modul	Zeitpunkt der Prüfung: zum Ende des ... Fachsemesters	Leistungspunkte (LP)	Zulassungsvoraussetzungen
Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	1.	6	
Volkswirtschaftslehre	1.	5	
Wirtschaftsmathematik	1.	4	
Grundlagen der Programmierung	1.	5	
Betriebssysteme und Rechnerarchitekturen	1.	5	
Grundlagen der Wirtschaftsinformatik	1.	5	
Finanzwirtschaftliche BWL	2.	7	
Mathematik für Informatik	2.	5	
Software-Entwicklung	2.	5	
Web-Entwicklung I	2.	5	
Datenbanksysteme	2.	5	
Rechnernetzwerke	2.	5	
Schlüsselkompetenzen			regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls
I	1.(ohne Prüfung)	1	
II	3. (Teilprüfung)	2	
III	6. (Teilprüfung)	2	

Das Modul „Schlüsselkompetenzen“ besteht aus drei Teilmodulen und wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Eine Modulnote wird nicht vergeben. Eine regelmäßige und aktive Teilnahme in den Veranstaltungen ist erforderlich.

(3) In der Aufbaustufe sind folgende Module durch Prüfungen abzuschließen:

Modul	Zeitpunkt der Prüfung: zum Ende des ... Fachsemesters	Leistungspunkte (LP)	Zulassungsvoraussetzungen
Betriebswirtschaftliche Primärprozesse	3.	6	
Englisch I II	3. (Teilprüfung) 4. (Teilprüfung)	2 2	Regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen „Englisch I“ und „Englisch II“
Data Science	3.	5	
Software-Entwicklung II	3.	5	
Web-Entwicklung II	3.	5	
Verteilte Systeme I	3.	5	
Wirtschaftsrecht	4.	5	
Betriebliche Anwendungssysteme I	4.	5	
Software Engineering I	4.	6	
Web Engineering und IT-Sicherheit	4.	6	
Business Intelligence und Machine Learning	4.	6	

Die Modulprüfung des Moduls „Englisch“ besteht aus zwei Teilprüfungen.

(4) In der Erweiterungsstufe sind

1. folgende Module durch Prüfungen abzuschließen:

Modul	Zeitpunkt der Prüfung: zum Fachsemesters	Leistungspunkte (LP)	Zulassungsvoraussetzungen
Transfer	Anfang des 5.	6	
Business Engineering	Ende des 5.	6	Leistungsnachweis gemäß § 17 ATPO
Projektmanagement	Ende des 5.	6	
Projekt	Ende des 6.	12	Modulprüfungen im Umfang von mindestens 140 LP bestanden, darunter alle Modulprüfungen des 1., 2. und 3. Fachsemesters gemäß § 5 Absatz 2 und 3 sowie das Modul „Transfer“.

2. neben den Modulen der Ziffer 1 weitere zwei Module nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten durch Prüfungen abzuschließen:

Modul	Zeitpunkt der Prüfung: zum Ende des ... Fachsemesters	Leistungspunkte (LP)	Zulassungsvoraussetzungen
Software Engineering II	5.	6	
Betriebliche Anwendungssysteme II	5.	6	Leistungsnachweis gemäß § 17 AT PO
Verteilte Systeme II	5.	6	
Advanced Analytics	5.	6	
Advanced English and Academic Writing	5.	6	Regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen
VWL II: Globalisierung und Europäische Integration	5.	6	
Finanzwirtschaftliche Grundlagen der Unternehmensführung	5.	6	
Wirtschaftsrecht II	5.	6	
Internetrecht	5.	6	
Marketing	5.	6	
Logistik	5.	6	
Personalmanagement / Organizational Behaviour	5.	6	
Monetäre BWL 1 (Steuern)	5.	6	
Nachhaltiges Wirtschaften - Volks- und Betriebswirtschaftliche Grundlagen	5.	6	

Die Zulassung zu den Modulprüfungen der Erweiterungsstufe setzt voraus, dass die Kandidatin oder der Kandidat bereits 59 Leistungspunkte erworben hat.

Der Katalog der Wahlpflichtmodule setzt sich zusammen nach dem tatsächlichen semesterlichen Angebot des Fachbereichs Wirtschaft. Grundsätzlich sollten mindestens acht Wahlpflichtmodule des in der Tabelle angeführten Modulkataloges angeboten werden.

- (5) Die Wahl eines Erweiterungsmoduls gemäß Absatz 4 erfolgt durch Antrag auf Zulassung zur Modulprüfung. Sie wird durch einen erklärten Rücktritt gemäß § 13 AT PO aufgehoben.
- (6) Die Wiederholung von Modulprüfungen richtet sich nach § 10 AT PO.
- (7) Modulprüfungen können auf Antrag im Gesamtumfang von bis zu 30 Leistungspunkten (regelmäßig zu den Modulen des 5. Fachsemesters) auch an einer ausländischen Hochschule abgelegt werden. Sie werden nach Maßgabe der jeweiligen dort geltenden Prüfungsordnung durchgeführt und sind in Abstimmung mit der Hochschule in deren Spezialisierungs- bzw. Vertiefungsrichtungen zu absolvieren.
- (8) Im Einzelfall können mit einer ausländischen Hochschule abweichende Vereinbarungen hinsichtlich der Module und den jeweils zugeordneten Leistungspunkten getroffen werden. Der Prüfungsausschuss gibt durch Aushang oder Internet bekannt, mit welcher Hochschule entsprechende Vereinbarungen bestehen.

§6 Praxisphasen

- (1) Im Rahmen des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsinformatik an der FH Münster sind zwei Praxisphasen zu absolvieren. Praxisphasen sind Zeiträume, in denen die Studierenden regelmäßig Vollzeit bei einem Praxispartner arbeiten. Im Rahmen der Praxisphasen sind von den Studierenden praktische Studienleistungen zu erbringen.
 1. Die erste praktische Studienleistung ist für das Modul „Transfer“ gemäß § 5 Abs. 4 zu absolvieren. Die entsprechende erste Praxisphase ist im Regelfall in der vorlesungsfreien Zeit zwischen dem 4. und dem 5. Fachsemester zu absolvieren und soll mindestens 9 Wochen dauern.
 2. Die zweite praktische Studienleistung ist für das Modul „Projekt“ gemäß § 5 Abs. 4 zu absolvieren. Die entsprechende zweite Praxisphase ist im Regelfall im 6. Semester zu absolvieren und soll mindestens 24 Wochen dauern.
- (2) Die Praxisphasen sollen die Kandidatin oder den Kandidaten an die spätere berufliche Tätigkeit durch konkrete Aufgabenstellungen und praktische Mitarbeit in Betrieben oder anderen Einrichtungen der Berufspraxis heranführen. Die Praxisphasen sollen insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden und die bei der praktischen Tätigkeit gesammelten Erfahrungen zu reflektieren.
- (3) Der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Wirtschaft legt gemäß § 12 Absatz 4 AT PO die Prüfungsform vor Beginn der jeweiligen Praxisphase fest.
- (4) Die Praxisphase ist erfolgreich absolviert, wenn
 1. die Kandidatin oder der Kandidat die Prüfung gemäß der in § 6 Absatz 3 festgelegten Prüfungsform bestanden hat,
 2. eine Bestätigung der Einrichtung der Berufspraxis über die Mitarbeit der Kandidatin oder des Kandidaten vorliegt. Aus der Bestätigung geht hervor: Name/Anschrift der Einrichtung der Berufspraxis, Name der Kandidatin bzw. des Kandidaten, Start- und Enddatum

des Praktikums, die Abteilung der Einrichtung der Berufspraxis sowie eine Bestätigung, dass dem Zwecke der Praxisphase entsprochen wurde und die Kandidatin oder der Kandidat die ihr oder ihm übertragene Arbeit zufriedenstellend ausgeführt hat.

§7 Bachelorarbeit

- (1) Der Richtwert für den Umfang des Textteils der Bachelorarbeit beträgt ca. 40 Seiten DIN A4 (mit ca. 2.000 Zeichen je Seite).
- (2) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt drei Monate.
- (3) Zur Bachelorarbeit kann zugelassen werden, wer
 1. an der FH Münster im Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik eingeschrieben ist oder zugelassen ist und
 2. zum Modul „Projekt“ zugelassen wurde.
- (4) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern diese nicht bereits früher vorgelegt wurden:
 1. der Nachweis über die in Absatz 3 genannten Voraussetzungen und
 2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Bachelorarbeit und zur Ablegung der Bachelorarbeit. Dem Antrag soll eine Erklärung darüber beigefügt werden, welche prüfungsberechtigte Person zur Betreuung der Bachelorarbeit bereit ist.
- (5) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.
- (6) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 1. die in Absatz 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. die Kandidatin oder der Kandidat ihren oder seinen Prüfungsanspruch in einem Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in einem Bachelorstudiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zu dem vorgenannten Studiengang aufweist, durch endgültiges Nichtbestehen oder durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.
- (7) Für die bestandene Bachelorarbeit erhält die Kandidatin oder der Kandidat 12 Leistungspunkte.

§8 Kolloquium

- (1) Das Kolloquium ergänzt die Bachelorarbeit und ist eigenständig zu bewerten.
- (2) Zum Kolloquium kann die Kandidatin oder der Kandidat nur zugelassen werden, wenn

1. die in § 7 Absatz 3 genannten Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorarbeit nachgewiesen sind, die Einschreibung oder Zulassung als große Zweithörerin oder großer Zweithörer jedoch nur bei der erstmaligen Anmeldung zum Kolloquium und
 2. die Bachelorarbeit mindestens als „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.
- (3) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung durchgeführt.
 - (4) In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss eine andere Prüferin oder einen anderen Prüfer als die Zweitgutachterin oder den Zweitgutachter der Bachelorarbeit als Zweitprüferin oder Zweitprüfer für das Kolloquium bestimmen.
 - (5) Für das bestandene Kolloquium erhält die Kandidatin oder der Kandidat einen Leistungspunkt.

§9 **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Änderungsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der FH Münster veröffentlicht.

Hinweis: Gemäß § 12 Abs. 5 HG NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- und sonstigen Rechts der FH Münster gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaft der FH Münster vom 17. Januar 2024

Münster, den 14. Februar 2024

Der Präsident
der **FH** Münster

Studienplan für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik

Abkürzungen: SWS = Semesterwochenstunde/n LP = Leistungspunkte V = Vorlesung SU = Seminaristischer Unterricht ü = Übungen P = Praktika

Modul	1. Fachsemester {SWSI}				2. Fachsemester {SWSI}				3. Fachsemester {SWSI}				4. Fachsemester {SWSI}				5. Fachsemester {SWSI}				6. Fachsemester {SWSI}				Summe					
	V	su	ü	p	V	su	ü	p	V	su	ü	p	V	su	ü	p	V	su	ü	p	V	su	ü	p	SWS	LP				
Grundstufe	19	0	7	1	18	0	9	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	54	63
Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	6																												6	6
Volkswirtschaftslehre	4																												4	5
Schlüsselkompetenzen I (Teilmodul)				1																									1	1
Wirtschaftsmathematik	3		1																										4	4
Grundlagen der Programmierung	2		2																										4	5
Betriebssysteme und Rechnerarchitekturen	2		2																										4	5
Grundlagen der Wirtschaftsinformatik	2		2																										4	5
Finanzwirtschaftliche BWL					7																								7	7
Mathematik für Informatik					3		1																						4	5
Software-Entwicklung I					2		2																						4	5
Web-Entwicklung I					2		2																						4	5
Datenbanksysteme					2		2																						4	5
Rechnernetzwerke					2		2																						4	5
Aufbaustufe	0	0	0	0	0	0	0	0	0	15	1	10	0	14	0	8	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	48	60
Betriebswirtschaftliche Primärprozesse									6																				6	6
Englisch I (Teilmodul)												2																	2	2
Schlüsselkompetenzen II (Teilmodul)												2																	2	2
Data Science									3	1																			4	5
Software-Entwicklung II									2		2																		4	5
Web-Entwicklung II									2		2																		4	5
Verteilte Systeme I									2		2																		4	5
Englisch II (Teilmodul)													2																2	2
Wirtschaftsrecht													4																4	5
Business Intelligence und Machine Learning													2		2														4	6
Betriebliche Anwendungssysteme I													2		2														4	5
Software Engineering I													2		2														4	6
Web Engineering und IT-Sicherheit													2		2														4	6
Erweiterungsstufe	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	8	0	8	0	0	2	0	0	0	0	0	18	44
Transfer (im Rahmen der 1. Praxisphase)																													0	6
Business Engineering																		2		2									4	6
Modul I aus dem Katalog des § 5 Abs. 4 Nr. 2																		2		2									4	6
Modul II aus dem Katalog des § 5 Abs. 4 Nr. 2																		2		2									4	6
Projektmanagement																		2		2									4	6
Schlüsselkompetenzen III (Teilmodul)																							2						2	2
Projekt (im Rahmen der 2. Praxisphase)																													0	12
Bachelor-Thesis (im Rahmen der 2. Praxisphase)																													0	12
Kolloquium (im Rahmen der 2. Praxisphase)																													0	1
Total SWS Lehrveranstaltungsart	19	0	7	1	18	0	9	0	0	15	1	10	0	14	0	8	0	8	0	8	0	0	2	0	0	0	0	0	120	180
Total SWS Lehrveranstaltungen / LP	27 / 31				27 / 32				26 / 30				22 / 30				16 / 30				2 / 27									